



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

08.10.2019

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]

Ihre E-Mail vom
25.09.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail

[REDACTED]

Telefon / Fax

[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage vom 25.09.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

die von Ihnen erbetenen Daten habe ich in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Die Angaben basieren weitestgehend auf den bundeseinheitlich definierten Statistikgrundsätzen und beinhalten die Werte zu den Strafverfahren, die von den Strafsachenstellen der rheinland-pfälzischen Finanzämter geführt werden.

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der eingegangenen Selbstanzeigen	2.644	1.314	1.001	682
Anzahl vorhandener Betriebsprüfer	565,79	553,32	548,93	544,18
Anzahl vorhandener Steuerfahndungsprüfer	141,6	142,83	139,99	133,04
Anzahl der abgeschlossenen Strafverfahren (insgesamt)	5.551	6.066	3.841	3.558
Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO infolge von (wirksamen) Selbstanzeigen i. S. v. § 371 AO	2.736	2.480	1.182	709
Summe der Geldauflagen bei Einstellungen nach § 153a StPO in €	3.714.540	3.853.507	2.848.762	4.622.574
Einstellungen nach § 398a AO	38	64	47	36
Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nr. 2 AO in €	355.222	961.492	1.129.043	1.721.109



Da das Thema Ihrer Hausarbeit die Selbstanzeige i.S.v. § 371 AO ist, Sie gleichwohl aber die Anzahl der Betriebsprüfer erfragen, merke ich vorsorglich zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse an, dass die Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten nicht Aufgabe der Betriebsprüfung ist. Bei dieser handelt es sich im Unterschied zur Steuerfahndungsprüfung vielmehr um eine turnusmäßige Kontrolle von Betrieben, die zumeist auch anlasslos erfolgt. Daher habe ich zusätzlich auch die Anzahl der Steuerfahnder angegeben. Unter der Größe "vorhandene" Prüfer ist der im Bezugsjahr tatsächlich für Prüfungshandlungen eingesetzte Personalkörper zu verstehen. Hierbei sind gewisse Ausfallzeiten bereits abgezogen.

Soweit Sie nach den „Ergebnissen der Strafverfahren, die abgeschlossen wurden und die Höhe der zusätzlichen Zahlungen eines Geldbetrages im Bundesland“ fragen, bin ich infolge Ihres Hausarbeits-Themas davon ausgegangen, dass Ihre Anfrage auf die Verfahrenseinstellungen und Geldzahlungen nach § 398a AO abzielt.

Auf die Erhebung von Gebühren wird in Anbetracht des bisherigen Bearbeitungsaufwands bezüglich Ihrer Anfrage nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. 